

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises
Freudenstadt,
Freudenstadt

Nr. 5276 vom 03.08.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Prüfungsauftrag	1
II.	Grundsätzliche Feststellungen	3
1.	Lage des Unternehmens	3
1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
III.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
1.	Gegenstand der Prüfung	6
2.	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
IV.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
1.2	Jahresabschluss	11
1.3	Lagebericht	11
2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
2.2	Bewertungsgrundlagen	12
V.	Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	14
1.	Kennzahlen	14
2.	Vermögenslage	16
3.	Finanzlage	19
4.	Ertragslage	20
VI.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	22

Anlagenverzeichnis

Bilanz 31.12.2020	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.2020	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 3
Lagebericht 2020	Anlage 4
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 6

Anmerkung: Im Bericht können darstellungsbedingt Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben, usw.) vorkommen.

I. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt zum 31. Dezember 2020 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt ist ein Eigenbetrieb des Landkreises Freudenstadt.

Die gesetzliche Vertretung des

**Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt,
Freudenstadt**
(im Folgenden auch "**AWB**" oder "Eigenbetrieb" genannt)

beauftragte uns am 13.08.2020 mit der freiwilligen Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2020 und Lageberichts zum 31.12.2020 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2020.

Nach § 7 der EigBVO Baden-Württemberg finden für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung.

Nach § 16 des EigBG Baden-Württemberg ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Juni und Juli 2021 aufgrund der Corona-Krise in unseren Geschäftsräumen in Stuttgart durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 02.08.2021 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2020, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht 2020 (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

II. Grundsätzliche Feststellungen

1. Lage des Unternehmens

1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt konnte im Wirtschaftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.637 TEuro erzielen. Vor Veränderung der Gebührenaussgleichsrückstellung betrug der Jahresüberschuss 890 TEuro.
- Der Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen führte in 2020 zu Mehreinnahmen in Höhe von 435 TEuro. Daneben wirkte sich die ertragswirksame Auflösung einer Rückstellung zur Verfüllung der Deponie Bengelbruck positiv auf das Jahresergebnis aus (+ 670 TEuro).
- Der Jahresüberschuss (1.637 TEuro) wird mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr verrechnet.
- Große Veränderungen in personeller Hinsicht. Zum 01.01.2020 ist Herr Eugen Heizmann (langjähriger kaufmännischer Leiter) in den Ruhestand getreten. Seine Nachfolge hat Herr Frank Finkbeiner angetreten. Ebenso hat Herr Dieter Hilbert (Deponieleiter Bengelbruck und Rexingen) seinen Ruhestand angetreten. Seine Nachfolge übernimmt Herr Thomas Mücke.
- Im Berichtsjahr ließ der AWB eine Organisationsuntersuchung durchführen um eine Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Effektivität und Effizienz der Leistungserbringung bzw. der Aufgabenerfüllung zu verbessern.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Abfallwirtschaftsbetrieb des LandkreisFreudenstadt im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Sollte das Wirtschaftsjahr 2021 nach Plan verlaufen (geplantes Jahresergebnis -482 TEuro), werden sich die Rückstellungen bis Ende 2021 auf 1.441 TEuro reduzieren.
- Die Abfallmengen im Landkreis Freudenstadt sind im Jahr 2020 gestiegen.
- Entsprechend der Empfehlung der Organisationsprüfung wird die Veranlagung der Abfallgebühr beim Abfallwirtschaftsbetrieb zum 01.01.2022 erfolgen.
- Die im Rahmen der Organisationsprüfung entwickelte Aufbauorganisation wurde umgesetzt. Weitere Empfehlungen hieraus werden sukzessive umgesetzt. Hierbei steht insbesondere die weitere Optimierung von Geschäftsprozessen und die Digitalisierung im Vordergrund.
- Zum 17.12.2020 ist das neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in Kraft getreten. Die Regelung in § 6 Abs. 5 LKreiWiG sieht vor, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, denen Aufgaben nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG übertragen sind, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Landkreis erklären können, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen werden. Im Landkreis Freudenstadt betrifft dies die Beseitigung von Bodenaushub. Durch das LkreiWiG ist zu erwarten, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb zukünftig in weit stärkerem Maß für die Beseitigung von Bodenaushub verantwortlich sein wird. Der AWB entwickelt derzeit unter Einbeziehung der Kommunen ein entsprechendes Zukunftskonzept.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Buchführung, der nach den Vorschriften des § 16 EStG BW i.V.m. §§ 7 ff EStBVO BW und den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der gesetzlichen Vertretung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Sachanlagevermögen;
- Sonstige Rückstellungen, insbesondere Deponienachsorge-Rückstellungen und Rückstellung für Gebührenaussgleich;
- Umsatzerlöse und korrespondierender Materialaufwand.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch die Durchführung von alternativen Prüfungshandlungen in Form der stichprobenhaften Einholung und Durchsicht der offenen Posten Liste zum 31.12.2020 mit Zahlungseingang zum Prüfungszeitpunkt überzeugt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir wegen deren untergeordneter Bedeutung für die Gesamtaussage des Jahresabschlusses nicht teilgenommen.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte zu gewährleisten, haben wir im Rahmen unserer Erstprüfung den Schlussbericht des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamts des Landratsamts Freudenstadt über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts 2019 durchgesehen und die Saldenvorträge überprüft.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 02.08.2021 schriftlich bestätigt.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Unternehmens sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Wirtschaftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verwendet in der Buchhaltung die betriebswirtschaftliche Software SAP Easy Access SAP ERP mit dem Werkeprogramm WP1. Im Einzelnen kommen die SAP-Module Finanzwesen mit Anlagenbuchhaltung und Controlling zur Anwendung. Zur Personalkostenabrechnung durch den Landkreis und zum Deponieverwaltungsprogramm (AWS32) der Firma Athos bestehen Schnittstellen.

Die Abrechnung der Behältergebühren für Privathaushalte erfolgt durch die kreisangehörigen Kommunen.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr folgende organisatorische Änderungen erfahren: Der kaufmännische Leiter des Abfallwirtschaftsbetriebs Herr Eugen Heizmann ist zum 01.10.2020 in den Ruhestand getreten. Herr Frank Finkbeiner hat seine Nachfolge angetreten.

Die Umsetzung der Empfehlungen aus der Organisationsuntersuchung bzgl. der Aufbauorganisation sollen ab 01.02.2021 stattfinden.

1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2020 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Vergütung für die Geschäftsführung im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

- Die Saldenvorträge zum 01.01.2020 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31.12.2019, so dass der Grundsatz der Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB) gewahrt ist.
- Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte nach dem zu Recht angewandten Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Der Grundsatz der Vorsicht (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB), der durch das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip definiert ist (Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind, während alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden bzw. dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen sind, berücksichtigt werden müssen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind), wurde beachtet.
- Aufwendungen und Erträge wurden unabhängig von ihren Zahlungszeitpunkten im Jahresabschluss erfasst (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).

- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich beibehalten (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit, § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

V. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Kennzahlen

Die folgende Übersicht zeigt wesentliche Bilanzkennzahlen und deren Entwicklung im Zeitablauf.

		31.12.2020 bzw. 2020	31.12.2019 bzw. 2019
1.1. Bilanzkennzahlen			
Anlagevermögen			
Anlagenquote	%	35,0	40,6
Anlagendeckung			
durch Eigenkapital	%	0,0	-29,8
durch Eigenkapital und mittel-/langfristiges Fremdkapital	%	0,0	-29,8
Investitionen Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	TEuro	382	4.062
Liquidität			
Liquidität 1. Grades	%	246,8	166,2
Liquidität 2. Grades	%	280,6	185,4
Liquidität 3. Grades	%	281,7	185,4
Eigenkapital			
Eigenkapital	TEuro	0,0	-1.637
Eigenkapitalquote	%	0,0	-12,1
Bilanzsumme	TEuro	14.303	13.543
1.2. GuV-Kennzahlen			
Umsatzerlöse	TEuro	12.459	9.275
Umsatzrentabilität	%	13,1	-17,6
Personal			
Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)		51	51
Produktivität	TEuro	298	190
Pro-Kopf-Aufwand	TEuro	28	23
Jahresergebnis	TEuro	1.637	-1.637

Zu den Kennzahlen geben wir folgende Hinweise:

- Liquidität 1. Grades = (flüssige Mittel inkl Cash-Pool) ÷ (kurzfristiges Fremdkapital)
- Liquidität 2. Grades = (flüssige Mittel inkl. Cash-Pool + kurzfristige Forderungen) ÷ (kurzfristiges Fremdkapital)
- Liquidität 3. Grades = (flüssige Mittel inkl. Cash-Pool + kurzfristige Forderungen + Vorräte) ÷ (kurzfristiges Fremdkapital)
- Umsatzrentabilität = (Jahresergebnis) ÷ (Umsatzerlöse)
- Produktivität = (Umsatzerlöse + sonst. betriebliche Erträge) ÷ (Mitarbeiterzahl)
- Pro-Kopf-Aufwand = (Personalaufwand) ÷ (Mitarbeiterzahl)

2. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht wurden die einzelnen Bilanzposten unter Fristigkeit Gesichtspunkten zu Hauptgruppen zusammengefasst. Danach ergeben sich folgende Strukturbilanzen:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Aktivseite						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.571	25,0	4.062	30,0	-491	-12,1
Finanzanlagen	<u>1.430</u>	<u>10,0</u>	<u>1.430</u>	<u>10,6</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>
Langfristig gebundenes Vermögen	<u>5.001</u>	<u>35,0</u>	<u>5.492</u>	<u>40,6</u>	<u>-491</u>	-8,9
Vorräte	38	0,3	0	0,0	38	-,
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.115	7,8	795	5,9	321	40,4
Kurzfristige Forderungen an den Landkreis	8.147	57,0	0	0,0	8.147	-,
Kurzfristige Forderungen gegen Dritte	1	0,0	39	0,3	-38	-98,6
liquide Mittel	<u>1</u>	<u>0,0</u>	<u>7.218</u>	<u>53,3</u>	<u>-7.217</u>	<u>-100,0</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>9.301</u>	<u>65,0</u>	<u>8.051</u>	<u>59,4</u>	<u>1.250</u>	15,5
	<u><u>14.303</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>13.543</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>760</u></u>	<u><u>5,6</u></u>
Passivseite						
Eigenkapital	0	0,0	-1.637	-12,1	1.637	-100,0
Rückstellung für Deponienachsorge	<u>11.001</u>	<u>76,9</u>	<u>10.838</u>	<u>80,0</u>	<u>163</u>	<u>1,5</u>
Langfristige Mittel	<u>11.001</u>	<u>76,9</u>	<u>9.202</u>	<u>67,9</u>	<u>1.800</u>	19,6
Kurzfristige Verbindlichkeiten						
- aus Lieferungen und Leistungen	845	5,9	633	4,7	212	33,5
- gegenüber dem Landkreis	320	2,2	232	1,7	88	37,9
kurzfristige Rückstellungen						
- Gebührenausschlag	1.923	13,4	2.670	19,7	-747	-28,0
- Übrige Rückstellungen	205	1,4	800	5,9	-596	-74,4
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	<u>8</u>	<u>0,1</u>	<u>6</u>	<u>0,0</u>	<u>2</u>	<u>37,6</u>
Kurzfristige Mittel	<u>3.301</u>	<u>23,1</u>	<u>4.342</u>	<u>32,1</u>	<u>-1.040</u>	-24,0
	<u><u>14.303</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>13.543</u></u>	<u><u>100,0</u></u>	<u><u>760</u></u>	<u><u>5,6</u></u>

Es wird -, ausgegeben, wenn die Veränderung 100% übersteigt oder -100% unterschreitet oder wenn kein rechnerischer Wert ermittelt werden kann.

Die Summe der **Strukturbilanz** ist um 760 TEuro gestiegen (5,6 %). Die Erhöhung resultiert auf der Vermögensseite aus dem kurzfristigen und auf der Finanzierungsseite aus dem langfristigen Bereich.

Der Rückgang der **immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** (-491 TEuro) ergibt sich als Saldo aus den Investitionen (382 TEuro) abzüglich der Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres (811 TEuro) und den Anlagenabgängen (62 TEuro).

Die **Vorräte** beinhalten Restmüllbehälter (15 TEuro; Vorjahr: 0 TEuro), Bioabfallbehälter (10 TEuro; Vorjahr: 0 TEuro), Papierabfallbehälter (9 TEuro; Vorjahr: 0 TEuro) sowie Biofilterdeckel (4 TEuro; Vorjahr: 0 TEuro). Die Vorräte wurden erstmals aufgrund der Feststellung des RPA in der Bilanz ausgewiesen.

Der Anstieg der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** ist insbesondere auf den Anstieg der Forderungen aus Gebühren (1.126 TEuro; Vorjahr: 796 TEuro) zurückzuführen. Ursächlich hierfür war die Neukalkulation der Gebühren Ende 2019. Zum 01.01.2020 wurden der Kalkulation entsprechend die Gebühren angepasst. Zudem wurde zum 01.04.2020 ein neuer Sammelvertrag abgeschlossen. Von den Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % des Forderungsbestandes abgesetzt (11 TEuro; Vorjahr: 8 TEuro).

Die **Forderungen gegenüber dem Landkreis** beinhalten die liquiden Mittel des AWB. Es besteht seit 01.01.2020 ein Finanzverbund mit dem Landkreis (Cashpool).

Die **Forderungen gegen Dritte** beinhalten im wesentlichen den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (0,5 TEuro; Vorjahr: 39 TEuro).

Die **liquiden Mittel** bestehen aus dem Bestand an Wechselgeld. Im Vorjahr vor Einführung des Finanzverbunds bestand darüber hinaus ein Guthaben bei Kreditinstituten. Dieses Guthaben wird nun unter den Forderungen gegenüber dem Landkreis ausgewiesen. Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung unter Gliederungspunkt V.3.

Das **Eigenkapital** ist um den Jahresüberschuss in Höhe von 1.637 TEuro angestiegen. Der Jahresüberschuss ist aus der Entnahme aus der Rückstellung für Gebührenausschlag in Höhe des Vorjahresverlustes entstanden. In der Vergangenheit wurde die Verrechnung des Ergebnisses mit der Rückstellung für Gebührenausschlag außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung nur als Passivtausch in der Bilanz vorgenommen. Der Eigenbetrieb weist laut Satzung ein Stammkapital von 0 TEuro aus.

Die **übrigen langfristigen Verbindlichkeiten** setzen sich aus den Nachsorgerückstellungen für die Deponien Rexingen und Bengelbruck (11.001 TEuro; Vorjahr: 10.838 TEuro) zusammen. Basis für die Berechnung der Rückstellungen ist ein Gutachten der Klinger und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH vom 21.05.2012.

Für die Deponie Bengelbruck wird mit dem Beginn der Nachsorgephase zum 01.01.2030 gerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Rückstellung auf den Betrag in Höhe von 12.194 TEuro angesammelt. Zum Bilanzstichtag betrug die Rückstellung 10.020 TEuro.

Für die Deponie Rexingen begann die Nachsorgephase bereits am 01.12.2009. Das Ende der Nachsorgephase ist für den 30.11.2039 geplant. Die Rückstellung wird entsprechend der notwendigen Investitionen bzw. der Kosten für die laufende Unterhaltung verbraucht.

Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr müssen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit einem von der Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Zinssatz zwingend abgezinst werden. Die Rückstellungen werden entgegen § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht abgezinst.

Die Verminderung der **Rückstellungen für Gebührenaussgleich** in Höhe von 747 TEuro setzt sich zusammen aus dem Verbrauch für den Ausgleich des Jahresverlustes des Vorjahres (1.637 TEuro) sowie der Zuführung in Höhe von 890 TEuro für die Gebührenüberzahlung in 2020.

In den **kurzfristigen Rückstellungen** sind sonstige Rückstellungen in Höhe von 205 TEuro (Vorjahr: 800 TEuro) enthalten. Im Vorjahr wurde eine Rückstellung für die Sanierung des Verfüllabschnitts VI der Deponie Bengelbruck in Höhe von 670 TEuro gebildet, welche im Berichtsjahr verbraucht worden ist, da die Sanierung 2020 durchgeführt wurde.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich stichtagsbedingt um 212 TEuro erhöht.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis** sind im Vergleich zum Vorjahr um 88 TEuro angestiegen. Sie enthalten im Wesentlichen die Personalkosten für Herrn Hanfstein und Frau Lohmiller, zentralen Verwaltungsaufwand und Kosten für die allgemeine Umlage.

3. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	2020 TEuro
Periodenergebnis	1.637
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	811
- / + Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-1.180
- / + Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-319
+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	302
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	61
- Erhaltene Zinsen	-52
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.260
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-5
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-377
+ Erhaltene Zinsen	52
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-330
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	930
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	7.218
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	8.148
Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:	2020 TEuro
Liquide Mittel (Kasse, Bank)	1
Cash-Pool Forderung	8.147
	8.148

Die Veränderung des Finanzmittelfonds zeigt, dass der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausgereicht hat, um den Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit auszugleichen. Dadurch hat sich der Finanzmittelfonds am Ende der Periode um 930 TEuro auf 8.148 TEuro erhöht.

4. Ertragslage

Der Gesamterfolgsvergleich wurde aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden Vergleichsjahre abgeleitet. Dabei haben wir Erträge und Aufwendungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten teilweise zusammengefasst und umgestellt.

	Erträge/Aufwendungen		Abweichung zum Vorjahr	
	2020 TEuro	2019 TEuro	TEuro	%
Umsatzerlöse (ohne Veränderung Gebührenaussgleich)	13.349	9.275	4.074	43,9
Erlöse	13.349	9.275	4.074	43,9
Materialaufwand	9.706	7.266	2.440	33,6
Rohhertrag I	3.642	2.009	1.633	81,3
Sonstige betriebliche Erträge (ohne Veränderung Gebührenaussgleich)	1.083	398	685	-, -
Rohhertrag II	4.726	2.408	2.318	96,3
Personalaufwand	1.446	1.195	250	20,9
Abschreibungen	811	682	129	18,9
Sonstige Steuern	3	1	1	-, -
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.628	2.226	-598	-26,9
Betriebsbedingte Aufwendungen	3.887	4.104	-217	-5,3
Vergleichbares Betriebsergebnis	839	-1.697	2.535	-, -
Finanzergebnis	52	60	-8	-14,0
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-) vor Gebührenaussgleich	890	-1.637	2.527	-, -
Veränderung Rückstellung für Gebührenaussgleich	747	0	747	-, -
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	1.637	-1.637	3.274	-, -

Es wird -, - ausgegeben, wenn die Veränderung 100% übersteigt oder -100% unterschreitet oder wenn kein rechnerischer Wert ermittelt werden kann.

Der Anstieg der **Umsatzerlöse** um 4.074 TEuro (+ 43,9 %) resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Gebühren zum 01.01.2020 und einer neu abgeschlossenen Abstimmvereinbarung mit den Dualen Systemen zu besseren Konditionen.

Die **Materialaufwendungen** sind um 2.440 TEuro gestiegen. Ursächlich für den Anstieg waren höhere Aufwendungen im Bereich Unterhaltungsaufwendungen für bezogene Leistungen und höhere Aufwendungen für Entsorgungs- und Verwertungsleistungen. Dies ist korrespondierend zum Posten Umsatzerlöse zu sehen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** haben sich um 685 TEuro erhöht. Im Berichtsjahr wurde eine im Vorjahr gebildete Rückstellung in Höhe von 670 TEuro ertragswirksam aufgelöst. Bei der Rückstellung, die im Jahr 2019 gebildet wurde, handelte es sich um Kosten für die Sanierung des Verfüllabschnitts VI der Deponie Bengelbruck. Diese wurde in 2020 durchgeführt.

Der Anstieg des **Personalaufwands** (+ 250 TEuro) resultiert aus der Schaffung zwei neuer Stellen, sowie einem erhöhten Aufkommen an Überstunden.

Die **Abschreibungen** betragen im Berichtsjahr 811 TEuro (Vorjahr: 682 TEuro).

Der Rückgang des **sonstigen betrieblichen Aufwands** von 598 TEuro resultierte insbesondere aus der im Vorjahr ausgewiesenen Rückstellungszuführung für die Sanierung der Deponie Bengelbruck (670 TEuro) sowie geringeren Mieten und Pachten (-286 TEuro).

Das **vergleichbare Betriebsergebnis** hat sich im Berichtsjahr um 2.535 TEuro auf 839 TEuro erhöht.

Nach Berücksichtigung des um 8 TEuro geringeren Aufwands beim **Finanzergebnis**, ergibt sich ein Jahresgewinn vor Veränderung der Rückstellung für Gebührenaussgleich von 890 TEuro (Vorjahr: Jahresverlust 1.637 TEuro).

Die **Veränderung der Rückstellung für Gebührenaussgleich** in Höhe von 747 TEuro setzt sich zusammen aus der Gebührenunterdeckung 2019 in Höhe von 1.637 TEuro und der Gebührenüberdeckung von 890 TEuro im Jahr 2020, die nunmehr phasengleich der Rückstellung für Gebührenaussgleich zugeführt wird.

Der **Jahresgewinn** in Höhe von 1.637 TEuro entsteht durch die phasenversetzte Verrechnung des Vorjahresverlustes mit der Rückstellung für Gebührenaussgleich.

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 03.08.2021 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt, Freudenstadt, zum 31.12.2020 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt, Freudenstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts - Rückstellung für Deponienachsorge

Entgegen § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB wurden die Rückstellungen für die Deponienachsorge nicht abgezinst. Mit § 7 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.10.2020 wurde für Eigenbetriebe ein Wahlrecht zur Abzinsung der Rückstellungen eingeführt, welches der handelsrechtlichen Verpflichtung zur Abzinsung als spezialgesetzliche Regelung vorgeht. Obgleich aufgrund der Übergangsvorschriften durch den Eigenbetrieb noch das alte Eigenbetriebsrecht angewendet wird, erscheint eine Einschränkung des Prüfungsurteils im Hinblick auf das zukünftig bestehende Wahlrecht nicht mehr sachgerecht.

Darüber hinaus ist das uns vorgelegte Gutachten eines Sachverständigen Dritten zur Bewertung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahr 2012. Aus dem Alter des Gutachtens ergeben sich für den Bilanzstichtag Schätzunsicherheiten über die erforderliche Höhe der Rückstellung.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Technischen Ausschusses des Kreistags für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der technische Ausschuss des Kreistags ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Stuttgart, 3. August 2021

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Schnäbele
Wirtschaftsprüfer



Hartmann
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt, Freudenstadt

Bilanz zum 31.12.2020

Aktivseite	2020 €	€	€	2019 €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutz- u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
a) Immaterielle Anlagenwerte		28.991,00		57.392,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgl. Rechte mit Bauten				
a) Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	409.728,00			479.967,00
b) Entgasung	265.530,00			434.927,87
c) Anschluss an das Stromnetz	2.124,00			4.247,00
2. Grundstücke, grundstücksgl. Rechte ohne Bauten	729.151,33			729.158,33
3. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	305.316,00			342.455,00
4. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.297.683,00			1.738.055,00
5. Verteilungsanlagen	8.128,00			9.212,00
6. Maschinen und masch. Anlagen, die nicht zu Nr. 5 gehören	374.567,00			172.446,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	140.565,05			84.703,00
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.358,76	3.542.151,14		9.358,76
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen		1.430.355,00	5.001.497,14	1.430.355,00
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
* Vorräte		37.576,37		0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferung und Leistung mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
* Forderungen aus Gebühren, Lieferung und Leistung	1.126.061,50			795.942,46
* Andere sonstige Forderungen	67,32			2.686,07
* Forderungen aus Windkraft	458,65			4.023,43
* Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	-11.265,87	1.115.321,60		-8.023,22
2. Forderungen an den Landkreis				
* Bankunterkonto/ Bankverrechnung		8.147.195,75		0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände				
Handvorschüsse		0,00		16,47
III. Kassenbestand				
* Bankunterkonto/ Bankverrechnung		0,00		7.217.070,08
* SAX Elko Verr.-Kto. Sparkasse		0,00		0,00
* Wechselgeld Bengelbruck und Rexingen		500,00		500,00
* Bestand Nr. 677		0,00	9.300.593,72	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Aktive Rechnungsabgrenzung			552,53	38.543,09
Summe der Aktiva			14.302.643,39	13.543.035,34

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt, Freudenstadt

Bilanz zum 31.12.2020

Passivseite	2020 €	€	€	2019 €
A. Eigenkapital				
I. Gewinn/Verlust				
Gewinn/Verlust des Vorjahres		-1.636.822,70		0,00
Jahresgewinn/Jahresverlust		1.636.822,70	0,00	-1.636.822,70
B. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen				
* Urlaubsrückstellungen	53.956,07			41.006,47
* Rückstellungen für Wertguthaben ATZ	72.315,25			57.852,20
* Rückstellungen Nachsorge Rexingen	981.065,00			1.059.675,00
* Rekultivierung und Nachsorge Deponie Bengelbruck	10.020.224,97			9.778.654,64
* Rückstellungen für Jahresabschlusskosten	26.500,00			9.000,00
* Gebührenausgleichsrückstellungen	1.923.118,96			2.669.825,37
* Rückstellungen, ZV Abw.reinigung	8.300,00			22.600,00
* Rückstellungen, Contec Messungen und Deponiebericht, DSD	43.687,51			0,00
* Rückstellungen Ertüchtigung Deponieabschnitt VI Bengelbruck	0,00		13.129.167,76	670.000,00
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00			0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
* Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	844.884,88			632.969,76
* Sonstige Verbindlichkeiten (Lieferantenskonto)	-27,07			-44,80
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden/Landkreis mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
* Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	257.473,73			214.678,24
* Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	62.741,44			17.533,61
4. Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
Kreditoren sonstige Verbindlichkeiten	8.402,65			6.107,55
Verbindk. Drittempfänger bar	0,00		1.173.475,63	0,00
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
Passive Rechnungsabgrenzung				
Summe der Passiva			14.302.643,39	13.543.035,34

Anlage 2

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt, Freudenstadt

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020)

	1. Vorspalte €	Summe €	2019 €
1. Umsatzerlöse	12.458.629,48		9.275.018,74
2. sonstige betriebliche Erträge	2.720.141,22	15.178.770,70	398.497,07
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-495.097,10		-380.913,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.211.286,20	-9.706.383,30	-6.885.002,28
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.120.688,14		-935.522,10
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-324.881,11	-1.445.569,25	-259.777,71
5. Abschreibung			
* auf immaterielle Vermögensgegenstände	-33.672,60		-28.303,07
* Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	-763.278,28		-651.876,52
* Vollabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	-14.183,04		-1.881,95
* Außerplanmäßige Afa	0,00	-811.133,92	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.627.707,86	-2.225.744,50
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		51.571,37	59.984,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.639.547,74	-1.635.521,66
10. sonstige Steuern		-2.725,04	-1.301,04
11. Jahresgewinn/-verlust aus GUV		1.636.822,70	-1.636.822,70

Anhang 2020

I. Allgemeine Angaben

I.1 Rechtliche Grundlagen

Name: Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt

Sitz: Freudenstadt

I.2 Buchhaltungsprogramme

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verwendet in der Buchhaltung die betriebswirtschaftliche Software SAP Easy Access SAP ERP mit dem Werkeprogramm WP1. Im Einzelnen kommen die SAP-Module Finanzwesen mit Anlagenbuchhaltung und Controlling zur Anwendung. Zur Personalkostenabrechnung durch den Landkreis und zum Deponieverwaltungsprogramm (AWS32) der Firma Athos bestehen Schnittstellen.

Die Abrechnung der Behältergebühren für Privathaushalte erfolgt durch die kreisangehörigen Kommunen.

I.2 Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Freudenstadt wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 13.12.1993 seit 01.01.1995 als Eigenbetrieb geführt. Er fällt damit in den Anwendungsbereich des Eigenbetriebsrechtes (§ 1 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetz i.d.F. vom 08.01.1992) und ist zur Bilanzierung verpflichtet.

I.3 Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagenachweises sowie der Erfolgsrechnung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 7 ff Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) nach den entsprechenden Formblättern.

Aus gebührenrechtlicher Sicht sind insbesondere das Kostendeckungsprinzip und die Vorschriften über den Ausgleich etwaiger Gebührenüberschüsse bzw. Kostenunterdeckungen von elementarer Bedeutung. Das Kostendeckungsprinzip gibt vor, dass die Summe der zu erwartenden Gebühreneinnahmen in einer Rechnungsperiode die veranschlagten Aufwendungen nicht überschreiten darf.

Die vom Landkreis als kostenrechnende Einrichtung zu betreibende Abfallentsorgung darf somit keine Gewinne erwirtschaften. Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz sind Gebührenüberschüsse, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres ergeben, innerhalb des darauffolgenden 5-Jahres-Zeitraumes auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Während es sich bei den Überschüssen um eine „Muss-Bestimmung“ handelt, steht es hingegen bei Fehlbeträgen im Ermessen des kommunalen Satzungsgebers, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Benutzer der Einrichtung zum Ausgleich herangezogen werden sollen.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, die abgabenrechtlichen Überschüsse den Gebührenzahlern wieder auszugleichen, hat der Abfallwirtschaftsbetrieb die Überschüsse am Ende der betroffenen Geschäftsjahre aufwandswirksam in die Gebührenaussgleichsrückstellung übergeleitet. Der Verlust 2019 wurde durch eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung gedeckt.

I.4 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgt gemäß § 18 EigBG in Verbindung mit § 7 EigBVO entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Sachanlagen sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt worden. Aktivierte Eigenleistungen fielen keine an, da sämtliche Investitionsmaßnahmen an Fremdunternehmen vergeben wurden. Im Bereich der Restabfallentsorgung wurden die Abschreibungen nach der Nutzungsdauer ermittelt. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert, Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

II. Erläuterungen zur Bilanz

II.1 A) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird auf Seite 8 in Form des Anlagennachweises 2020 aufgezeigt.
Die Finanzanlagen beinhalten Darlehen gegenüber dem Gesellschafter Bioenergie Freudenstadt GmbH.

B) Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind stichtagsgerecht abgegrenzt worden. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zu den Nennwerten angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde das allgemeine Kreditrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von insgesamt 1% berücksichtigt.

Die Forderungen an den Landkreis (8.147 TEuro) stellen die liquiden Mittel des Eigenbetriebs dar. Diese werden seit 01.01.2020 in Form von Cashpooling beim Eigenbetrieb gehalten.

C) Eigenkapital

Gemäß Änderungssatzung vom 19.11.1997 ist für den Abfallwirtschaftsbetrieb kein Stammkapital zu bilden.

II.2 Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2020	Zugänge	Verbrauch	Auflösung	Stand 31.12.2020
	Euro	Euro		Euro	Euro
Urlaubsrückstellungen	41.006,47	12.949,60	-		53.956,07
Nachsorgerückstellungen Mülldeponien	10.838.329,64	241.570,33	78.610,00	-	11.001.289,97
Jahresabschlusserstellung/ -prüfung	9.000,00	17.500,00	-	-	26.500,00
Gebührenausgleichsrückstellungen	2.669.825,37	890.116,29	1.636.822,70		1.923.118,96
ATZ-Rückstellung	57.852,20	28.926,10	14.463,05		72.315,25
Ertüchtigung Bengelbruck	670.000,00	-	670.000,00		-
Sonstige ausstehende Rechnungen	22.600,00	51.987,51	22.600,00		51.987,51
					-
Summe Rückstellungen	14.308.613,68	1.243.049,83	2.422.495,75	-	13.129.167,76

Erläuterungen zur Deponienachsorge

Die Betreiber von Deponien sind verpflichtet, die Abfälle so abzulagern, dass die Freisetzung von Schadstoffen verhindert wird. Hierfür sind nach Ende der Verfüllzeit einer Deponie umfangreiche Nachsorgemaßnahmen erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 2 Landesabfallgesetz sind öffentlich rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, die voraussichtlichen Kosten der Nachsorge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 abzuzinsen. Die Beträge für Rückstellungen beinhalten Preissteigerungsraten, weshalb keine Abzinsung stattgefunden hat.

Auf die Deponie Bengelbruck entfallen 10.020 TEuro und auf die Deponie Rexingen 981 TEuro.

Erläuterungen zum Gebührenaussgleich

Nach § 7 EigBVO i.V mit § 249 Abs. 1 HGB sind in Höhe der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckung aufwandswirksame Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die beim späteren Ausgleich wieder ertragswirksam aufzulösen sind.

II.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren bestehen keine. Gegenüber dem Landkreis bestehen ebenfalls keine Verbindlichkeiten. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind mittlerweile ausbezahlt.

Die Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	gesamt TEUR (Vorjahr)	Restlaufzeit bis 1 Jahr TEUR (Vorjahr)	Restlaufzeit > 1 Jahr TEUR (Vorjahr)	davon Restlaufzeit > 5 Jahre TEUR (Vorjahr)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	845 (633)	845 (633)	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde (Vorjahr)	320 (232)	320 (232)	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	8 (6)	8 (6)	-	-
Summe (Vorjahr)	1.173 (871)	1.173 (871)	- (-)	- (-)

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde beinhalten unter anderem die Personalkosten für Herrn Hanfstein und Frau Lohmiller, Zentraler Verwaltungsaufwand und Kosten für die allgemeine Umlage.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

III.1 Angaben zu Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren aus den Gebühren für die Müllentsorgung (13.349 TEuro) und sind im Vergleich zum Vorjahr um 4.073 TEuro höher. Zum 01.01.2020 wurden die Gebühren angepasst und eine neue Abstimmvereinbarung mit besseren Konditionen abgeschlossen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere den Ertrag aus der Auflösung einer im Vorjahr gebildeten Rückstellung zur Sanierung der Deponie Bengelbruck (749 TEuro) und dem Ertrag aus der Kostenerstattung der Dualen Systeme (195 TEuro).

Materialaufwand

Die Materialaufwendungen sind proportional entsprechend den Umsatzerlösen um 2.440 TEuro im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

Sonstige betriebliche Aufwendung

Zum Ergebnis hat außerdem der sonstige betriebliche Aufwand beigetragen, der im Vergleich zum Vorjahr um 598 TEuro geringer ausgefallen ist.

III.2 Angaben zum Jahresergebnis

Das Jahresergebnis weist einen Jahresüberschuss vor Veränderung der Rückstellung für Gebührenaussgleich in Höhe von 890.116,29 € aus. Nach dem Wirtschaftsplan musste mit einem Verlust in Höhe von 833.129,01 € gerechnet werden. Damit liegt das Jahresergebnis 2020 1.723.245,30 € über Plan.

Der Jahresüberschuss wird den Regelungen des Eigenbetriebsrechtes nach der Gebührenrückstellung zugeführt und über fünf Jahre an den Gebührenzahler zurückbezahlt werden. Der Jahresüberschuss nach der Veränderung der Rückstellung für Gebührenaussgleich beträgt 1.636.822,70 Euro und entspricht der Entnahme des Vorjahresverlustes aus der Rückstellung für Gebührenaussgleich.

IV. Ergänzende Angaben

IV.1 Wahrnehmung der Organfunktionen und Aufwendungen für Organe

Eigene Organe für den Eigenbetrieb sind nicht gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach dem Eigenbetriebsgesetz werden vom Technischen Ausschuss des Kreistages, die Aufgabe der Betriebsleitung vom Landrat, Dr. Klaus Michael Rückert, wahrgenommen.

Der Technische Ausschuss (Betriebsausschuss) ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages. Der Aufwand, der dem Landkreis hierfür entsteht, wird verrechnet.

Der Technische Ausschuss setzte sich im Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

Vorsitzender Landrat	Dr. Klaus Michael Rückert	Bürgermeister
Kreisrat	Heinz Hornberger, CDU	Bürgermeister a.D.
Kreisrat	Armin Jöchle, CDU	Bürgermeister
Kreisrat	Hans-Dieter Rehm, CDU	Architekt
Kreisrat	Franz Schweizer, CDU	Omnibusunternehmer
Kreisrat	Erwin Zepf, CDU	Förster a.D.
Kreisrat	Dieter Bischoff, FWV	Bürgermeister
Kreisrat	Wolfgang Kronenbitter, FWV	Stadtoberverwaltungsrat a.D.
Kreisrat	Tore-Derek Pfeifer, FWV	Bürgermeister
Kreisrat	Alexander Faißt, FWV	Glasermeister
Kreisrat	Dr. Ernst Wolf, FDP	Geschäftsführender Maschinenbauingenieur
Kreisrat	Claas Wolf, FDP	Arzt
Kreisrat	Dr. Ludwig Wäckers, Die Grünen	Arzt
Kreisrat	Dr. Michael Fischer, Die Grünen	Arzt
Kreisrat	Kurt Kirschmann, SPD	Polizeibeamter
Kreisrat	Gerhard Gaiser, SPD	Seminarleiter
Kreisrätin	Christina Nuss	Diplom-Wirtschaftsingenieurin
Kreisrat	Dr. Uwe Hellstern, AfD	Diplom-Chemiker

Auf die Angabe der Vergütung für die Geschäftsführer wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

IV.2 Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Zum Bilanzstichtag waren 31 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 31).

Jahresabschlusskosten

Für die Leistungen des Jahresabschlussprüfers wurden 18 TEuro zurückgestellt.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nicht vor.

Freudenstadt, 30.Juni 2021

Dr. Rückert
Landrat/Betriebsleitung

Hanfstein
Amtsleiter

Finkbeiner
Kaufmännischer Leiter

Kiehnle
Technischer Leiter

Anlagennachweis des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreis Freudenstadt für das Wirtschaftsjahr 2020

Gesamtsumme der Abfallbeseitigung	Anschaffungswerte				Abschreibungen				Restbuchwerte zum 31.12.2020	Restbuchwerte zum 31.12.2019	Kennzahlen	
	Anfangsstand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR	Anfangsstand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
EDV-Programme	180.631,72	5.402,60	10.940,00	175.094,32	126.692,72	31.946,60	10.809,00	147.830,32	27.264,00	53.939,00	29 - 33,33	15,09
Kostenbeteiligung ZV	120.085,08	0,00	0,00	120.085,08	116.632,08	1.726,00	0,00	118.358,08	1.727,00	3.453,00	2,44	1,44
	300.716,80	5.402,60	10.940,00	295.179,40	243.324,80	33.672,60	10.809,00	266.188,40	28.991,00	57.392,00		9,64
Deponiegrundstücke	1.134.014,19	0,00	0,00	1.134.014,19	404.855,86	7,00	0,00	404.862,86	729.151,33	729.158,33	0 - 2,08	64,30
Beir. U. Gesch. Bauten	1.697.633,86	0,00	0,00	1.697.633,86	1.241.402,86	58.372,00	0,00	1.299.774,86	397.859,00	456.231,00	0,00 - 25,00	23,44
Recyclingcenter	1.455.626,10	0,00	0,00	1.455.626,10	1.147.865,10	23.261,00	0,00	1.171.126,10	284.500,00	307.761,00	0,00 - 9,09	19,54
Sickwasserreinigung	634.888,76	0,00	0,00	634.888,76	634.888,76	0,00	0,00	634.888,76	0,00	0,00	5,00	0,00
Sickwasserabteilung	861.413,51	0,00	0,00	861.413,51	837.677,51	11.867,00	0,00	849.544,51	11.869,00	23.736,00	2,33 - 5,56	1,38
Entgasung	2.575.078,92	0,00	236.838,32	2.338.240,60	2.140.151,05	108.355,87	175.796,32	2.072.710,60	265.530,00	434.927.87	28,66 - 12,50	10,31
Anschl.a.d. Stromnetz	109.188,43	0,00	0,00	109.188,43	104.941,43	2.123,00	0,00	107.064,43	2.124,00	4.247,00	2,78	1,95
Pegelbohrungen f.Grundw.	597.280,95	0,00	0,00	597.280,95	562.586,95	13.878,00	0,00	576.464,95	20.816,00	34.694,00	33 - 16,67	3,49
son.Masch.u.m.Anlagen	80.461,65	71.630,00	0,00	152.091,65	61.224,65	7.365,00	0,00	68.599,65	83.502,00	19.237,00	6,67 - 50	103,78
Kraftfahrzeuge	561.432,68	213.060,00	0,00	774.492,68	408.223,68	75.204,00	0,00	483.427,68	291.065,00	153.209,00	11,11 - 33,33	51,84
	5.419.744,90	284.690,00	236.838,32	5.467.596,58	4.749.694,03	218.792,87	175.796,32	4.792.690,58	674.906,00	670.050,87		12,45
Mülldeponie Bengelbrück	15.298.937,92	0,00	0,00	15.298.937,92	13.560.892,92	440.372,00	0,00	14.001.254,92	1.297.683,00	1.738.055,00	3,13	8,48
Mülldeponie Rexingen	1.942.191,39	0,00	0,00	1.942.191,39	1.942.191,39	0,00	0,00	1.942.191,39	0,00	0,00	6,25	0,00
Übergabe E-Schrott, Rexingen	10.838,04	0,00	0,00	10.838,04	1.626,04	1.084,00	0,00	2.710,04	8.128,00	9.212,00	10,00	75,00
	17.251.967,35	0,00	0,00	17.251.967,35	15.504.700,35	441.456,00	0,00	15.946.156,35	1.305.811,00	1.747.267,00		7,57
Betriebs- und Geschäfts, Gering. Wirtschaftsg.	222.364,54	77.251,46	0,00	299.616,00	137.661,54	21.389,41	0,00	159.050,95	140.565,05	84.703,00	35 - 33,33	63,21
	47.409,60	14.183,04	3.339,94	58.252,70	47.409,60	14.183,04	3.339,94	58.252,70	0,00	0,00	100,00	0,00
	269.774,14	91.434,50	3.339,94	357.868,70	185.071,14	35.572,45	3.339,94	217.303,65	140.565,05	84.703,00		52,10
Anlagen im Bau	9.358,76	0,00	0,00	9.358,76	0,00	0,00	0,00	0,00	9.358,76	9.358,76	0,00	
AIB Altanlagenübernahme	4.746.044,73	0,00	0,00	4.746.044,73	4.746.044,73	0,00	0,00	4.746.044,73	0,00	0,00	100,00	0,00
	4.755.403,49	0,00	0,00	4.755.403,49	4.746.044,73	0,00	0,00	4.746.044,73	9.358,76	9.358,76		0,20
Beteiligung RBB	130.355,00	0,00	0,00	130.355,00	0,00	0,00	0,00	0,00	130.355,00	130.355,00	0,00	100,00
Stammkapital Bioenergie	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	150.000,00	0,00	100,00
Gesellschaftsdarlehen BEF	850.000,00	0,00	0,00	850.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	850.000,00	850.000,00	0,00	100,00
Kapitalrücklage BEF	300.000,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	300.000,00	0,00	100,00
	1.430.355,00	0,00	0,00	1.430.355,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.430.355,00	1.430.355,00		100,00
Anlagekapital in EUR	33.715.235,83	381.527,10	251.118,26	33.845.644,67	28.222.958,87	811.133,92	189.945,26	28.844.147,53	5.001.497,14	5.492.276,96		14,83

Lagebericht 2020

I. Allgemeines

I.1 Vorbemerkung / Rückblick

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt kann auf ein wirtschaftlich betrachtet deutlich positives Jahr zurückblicken. Gleichzeitig war das Jahr 2020 aber in vielen Bereichen von Herausforderungen und Veränderungen geprägt. Dies liegt auch, aber nicht nur, an den Folgen und Auswirkungen der Corona-Pandemie, die alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens betroffen hat.

Große Veränderungen gab es 2020 in personeller Hinsicht. Zum 01.10.2020 ist mit Herrn Eugen Heizmann der langjährige kaufmännische Leiter des Abfallwirtschaftsbetriebs in den Ruhestand getreten. Über drei Jahrzehnte hat er den Abfallwirtschaftsbetrieb mit hohem Engagement und Fachkenntnis geprägt. Seine Nachfolge hat Herr Frank Finkbeiner angetreten.

Mit dem Leiter der Deponien Bengelbruck und Rexingen, Herrn Dieter Hilbert, trat ein weiterer langjähriger Mitarbeiter in den Ruhestand ein. Seine Nachfolge hat Herr Thomas Mücke angetreten.

Beginnend mit dem kaufmännischen Bereich des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde der Abfallwirtschaftsbetrieb seit März 2020 einer Organisationsuntersuchung unterzogen. Über die Ergebnisse der Untersuchung des kaufmännischen Bereichs wurde dem Technischen Ausschuss am 06.07.2020 berichtet. Darauf aufbauend wurde ab Juli 2020 die Organisationsprüfung im technischen Teil des Abfallwirtschaftsbetriebs fortgesetzt. Dieser Teil der Organisationsprüfung wurde im November 2020 abgeschlossen. Im Rahmen eines Abschlussberichts wurde dem Technischen Ausschuss am 15.03.2021 insbesondere über die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im technischen Bereich berichtet.

Ziel der Organisationsuntersuchung war es, durch eine dauerhaft wirkende Aufgabenkritik und eine Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation die Effektivität und Effizienz der Leistungserbringung bzw. der Aufgabenerfüllung zu verbessern. Hieraus resultiert eine Vielzahl von Empfehlungen zur Aufbauorganisation und Ablauforganisation wie auch zu einer angemessenen Personalausstattung des Abfallwirtschaftsbetriebs.

Zum 31.03.2020 ist nach einer Laufzeit von sieben Jahren der bisherige Vertrag über die Sammelleistungen ausgelaufen. Gegenüber diesem Vertrag haben sich die Konditionen des ab dem 01.04.2020 gültigen Vertrags deutlich verschlechtert, so dass in der Folge zum 01.01.2020 die Abfallgebühren erhöht werden mussten. Neben den finanziellen Auswirkungen ergaben sich hieraus aber auch Veränderungen in der Aufgabenstellung des Abfallwirtschaftsbetriebs. So hat der Abfallwirtschaftsbetrieb Anfang 2020 ein eigenes Behältermanagement aufgebaut und nimmt seit 01.04.2020 diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahr.

Der folgende Blick auf das Jahresergebnis zeigt, dass neben Marktentwicklungen auch einige der neu getroffenen Entscheidungen und umgesetzten Maßnahmen zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Abfallwirtschaftsbetriebs beitragen.

I.2 Jahresergebnis

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt konnte im Wirtschaftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.637 T€ erzielen. Vor Veränderung der Gebührenaussgleichsrückstellung betrug der Jahresüberschuss 890 T€. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Ergebnis **vor** Veränderung der Rückstellung für Gebührenaussgleich.

Das Ergebnis liegt damit 1,72 Mio. € über dem Planansatz (-833 T€). Gegenüber dem Jahr 2019 verbesserte sich das Ergebnis um 2,53 Mio. € (2019 -1,64 Mio. €).

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass das gegenüber dem Plan deutlich verbesserte Ergebnis vor allem aus höheren Erträgen, aber auch aus geringeren Ausgaben resultiert.

	PLAN	IST	Abweichung in €	Abweichung in %
Erträge	12.971.478	14.432.064	1.460.586	11,26%
Aufwendungen	13.804.677	13.541.948	-262.729	-1,90%
Ergebnis	-833.198	890.116	1.723.314	206,83%

Erträge

Die ab dem 01.01.2020 gültigen Gebührensätze haben die Erträge des Abfallwirtschaftsbetriebs deutlich erhöht. Die Behältergebühren liegen 1,9 Prozent über dem Planansatz (+198 T€) und damit innerhalb der zu erwartenden Schwankungsbreite.

	PLAN	IST	Abweichung in €	Abweichung in %
Behältergebühren	10.381.439	10.579.703	198.264	1,91
Gebühren Selbstanlieferer	1.304.365	1.247.596	-56.769	-4,35
Ergebnis	11.685.804	11.827.299	141.494	1,21

Auf die positive Entwicklung der Erträge gegenüber dem Plan hatten insbesondere die folgenden Entwicklungen und Sachverhalte Einfluss:

- Für die Sanierung des Verfüllabschnitts VI der Deponie Bengelbruck wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 eine Rückstellung in Höhe von 670 T€ gebildet. Die Rückstellung war ertragswirksam aufzulösen, da die Sanierung 2020 durchgeführt wurde. Zum Zeitpunkt der Planerstellung 2020 war die Rückstellung noch nicht gebildet und konnte somit im Wirtschaftsplan 2020 nicht berücksichtigt werden. Durch die Auflösung der Rückstellung ergibt sich daher gegenüber dem Plan ein positiver Effekt von 670 T€.
- Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG), das zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, hat den kommunalen Mitbenutzungsanspruch bei der Erfassung von Papier, Pappe und Kartons (PPK) einer detaillierten Regelung zugeführt (§ 22 Abs. 4 VerpackG) und festgelegt, dass das Mitbenutzungsentgelt für die PPK-Erfassung im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zu regeln

ist. Seit Anfang 2020 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb über eine solche Abstimmungsvereinbarung Verhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der Systeme (§ 22 Abs. 7 VerpackG) geführt. Nach komplexen und zeitintensiven Gesprächen gelang es Ende des Jahres 2020 eine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen, die bis zum 31.12.2021 gültig ist und jeweils bis 30.06 des Jahres um 1 Jahr verlängert werden kann, längstens jedoch bis zum 31.12.2024. Danach beteiligen sich die Dualen Systeme mit 33,5 Prozent an den Kosten der PPK-Sammlung. Der Abschluss der Abstimmungsvereinbarung führte in 2020 zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 435 T€.

- Die Preisentwicklung am Altpapier- und Schrottmarkt verliefen im Jahr 2020 unterdurchschnittlich. Während die Schrottpreise im Vergleich zu den Vorjahren nur leicht nachgaben, war die Entwicklung der Altpapierpreise in 2020 unbefriedigend. 2018 lag der Preis für das Altpapier bei durchschnittlich 78 € je Tonne, 2019 waren es noch 61 €. 2020 sank der Durchschnittspreis nochmals deutlich auf nur noch 41 € je Tonne.

Die Erlöse für Altpapier sanken gegenüber 2019 um lediglich 32 T€. Gegenüber dem Planansatz konnten diese um 61 T € gesteigert werden, da sich die vom Abfallwirtschaftsbetrieb erfassten Altpapiermengen deutlich erhöht haben. Bis Ende 2019 hat nicht nur der Abfallwirtschaftsbetrieb, sondern auch die Firma REMONDIS über die blauen Tonnen Altpapier aus Privathaushalten erfasst. Dies erfolgt im Wege einer gemeinsamen Sammlung. Die Mengen wurden anschließend nach einem festen Schlüssel aufgeteilt. In letztlich erfolgreichen Verhandlungen, die im Dezember 2019 abgeschlossen wurden, konnte der Abfallwirtschaftsbetrieb die Beendigung der gemeinsamen Erfassung von Papier, Pappe und Kartons (PPK) erreichen. Seit 2020 steht damit dem Abfallwirtschaftsbetrieb die gesamte PPK-Menge, die über die blaue Tonne erfasst wird, zu. Eine gewerbliche Sammlung von Papier, Pappe und Kartons (PPK) findet im Landkreis seitdem nicht mehr statt. Dies wird sich zukünftig bei wieder steigenden Verwertungspreisen noch in größerem Maße positiv auf die Erträge des Abfallwirtschaftsbetriebs auswirken.

- Auch die Erträge aus der Akquirierung von Drittmengen, die beim Restmüllheizkraftwerk in Böblingen angeliefert wurden (sogenannte Fremdanlieferungen) konnten gegenüber dem Plan um 132 T€ deutlich gesteigert werden.

Aufwendungen

Insgesamt wurden 211 T€ weniger Aufwendungen getätigt wie geplant. Gleichzeitig haben sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Im Jahr 2019 beliefen sich die Aufwendungen noch auf 11,37 Mio. €. 2020 hat sich diese Summe um 19 Prozent auf 13,59 Mio. € erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen in den Folgejahren weiter steigen werden.

Entscheidend für die Steigerung der Aufwendungen ist der ab dem 01.04.2020 laufende Vertrag über die Sammelleistungen. Diese Kosten für die Sammelleistungen haben sich gegenüber dem vorausgehenden Vertrag deutlich erhöht. So stiegen beispielsweise die Kosten für die Abfuhr von Hausmüll um 46,6 Prozent je Tonne. Die Tonne Sperrmüll kostet ab dem 01.04.2020 91,4 Prozent mehr als zuvor.

Die im Jahr 2020 deutlich gestiegenen Restmüllmengen haben die Aufwendungen negativ beeinflusst. Bereits während des ersten Lockdown 2020 war eine spürbare Zunahme an Haus- und Sperrmüll erkennbar. Dieser Trend setzte sich auch in der zweiten Jahreshälfte fort. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Menge an

Hausmüll um 6,8 Prozent zu. Beim Sperrmüll war der Effekt noch stärker. Die Sperrmüllmengen im Landkreis legten gegenüber dem Vorjahr um 30,7 Prozent zu. Dass die Aufwendungen für den Sperrmüll nicht noch höher lagen konnte durch die Einführung des Sperrmüllgutscheins verhindert werden. Denn für die von den privaten Haushalten angelieferten Mengen entfallen die Kosten der Straßensammlung, da diese Mengen nicht zur Straßensammlung bereitgestellt werden.

Folgende Effekte haben sich positiv auf die Entwicklung der Aufwendungen ausgewirkt:

- Um den Verfüllabschnitt VI der Deponie Bengelbruck in Betrieb nehmen zu können, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe gefordert, die Abdichtung des Verfüllabschnitts zu sanieren. Dies wurde 2020 umgesetzt und die bestehende Kunststoffdichtungsbahn ausgetauscht. Für diese Maßnahme wurden im Wirtschaftsplan 2020 Aufwendungen in Höhe von 830 T€ eingestellt. Dieser Kostenrahmen konnte unterschritten werden. Letztlich beliefen sich die Gesamtkosten auf 748 T€. Da mit den Planungs- und Ingenieursleistungen für diese Baumaßnahme noch 2019 begonnen wurde, wurden 50 T€ bereits im Jahresabschluss 2019 ergebniswirksam verbucht. Auch diese minderten den Aufwand im Jahr 2020. Insgesamt reduzierten sich die Aufwendungen für diese Maßnahme gegenüber dem Planansatz 2020 bisher um 32 T€. Für das Jahr 2021 werden noch Aufwendungen für Ingenieursleistungen für die Bauabrechnung in Höhe von 25 T€ erwartet.
- Da die Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht der Umsatzsteuer unterliegen, sind die in den Aufwendungen enthaltene Vorsteuerbeträge meist nicht abzugsfähig. Durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) galt für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 eine zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze. Dies hat sich aufgrund der weithin fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung positiv auf die Aufwendungen ausgewirkt.
- Der bundesweite Entsorgungsmarkt war auch im Jahr 2020 von einer Verknappung der Entsorgungskapazitäten geprägt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreis Freudenstadt war hiervon nicht betroffen. Hier bewährt sich die Mitgliedschaft des Landkreises Freudenstadt im Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB) weiterhin sehr. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans wurde von einem Verbrennungspreis von 165,97 € je Tonne Restmüll ausgegangen. Der Zweckverband RBB rechnete 158 € je Tonne für die Verbrennung ab. Trotz einer deutlich gestiegenen Restmüllanlieferung des Abfallwirtschaftsbetriebs in der Verbrennungsanlage in Böblingen ergibt sich daher eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Plan um 108 T€ (PLAN 2.241 T€ / IST 2.133 T€).
- Auch die Verwertung des Bioabfalls erfolgt marktunabhängig über die Bioenergie Freudenstadt GmbH (BEF GmbH), einem Gemeinschaftsunternehmen des Landkreises Freudenstadt – Abfallwirtschaftsbetrieb - und der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG. Gegenüber dem Planansatz (Verwertungspreis 141 € je Tonne) liegt der tatsächliche Verwertungspreis nur bei knapp 125 € je Tonne. Aufgrund des Ende des Jahres 2019 zwischen der Bioenergie Freudenstadt GmbH (BEF GmbH) und dem Abfallwirtschaftsbetrieb geschlossenen Verwertungsvertrags ergibt sich nun auch keine nachlaufende Endabrechnung mehr. Der Verwertungspreis ergibt sich allein aus der Wirtschaftsplanung der BEF GmbH.
Auch hier ergibt sich trotz gesteigerter Anlieferungsmengen (15.212 Tonnen) eine Ergebnisverbesserung von 170 T€ (PLAN 2.046 T€ / IST 1.876 T€).

Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss (1.637 T€) wird mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr verrechnet.

Verläuft das Wirtschaftsjahr 2021 nach Plan (geplantes Jahresergebnis -482 T€), werden sich die Rückstellungen bis Ende 2021 auf 1.441 T€ reduzieren.

I.3 Aktuelle Situation und Ausblick

- Entsprechend der Empfehlung der Organisationsprüfung wird die Veranlagung der Abfallgebühren beim Abfallwirtschaftsbetrieb zum 01.01.2022 erfolgen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird dann für über 50.000 Haushalte des Landkreises zuständig sein. Derzeit laufen die hierfür notwendigen Vorbereitungen.
- Die im Rahmen der Organisationsprüfung entwickelte Aufbauorganisation wurde umgesetzt. Seit dem 01.02.2021 arbeitet der Abfallwirtschaftsbetrieb mit guten Erfahrungen in der neuen Struktur.
- Weitere aus der Organisationsuntersuchungen resultierende Empfehlungen wurden bzw. werden schrittweise umgesetzt. Hierbei steht derzeit insbesondere die weitere Optimierung von Geschäftsprozessen und die Digitalisierung im Vordergrund.
- Zum 17.12.2020 ist das neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in Kraft getreten. Die Regelung in § 6 Abs. 5 LKreiWiG sieht vor, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, denen Aufgaben nach § 6 Absatz 2 LAbfG übertragen sind, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Landkreis erklären können, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen werden. Im Landkreis Freudenstadt betrifft dies die Beseitigung von Bodenaushub. Weitgehend übernehmen dies bisher die Kommunen als eigenständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Durch das LKreiWiG ist zu erwarten, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb künftig in weit stärkerem Maß für die Beseitigung von Bodenaushub verantwortlich sein wird. Der Abfallwirtschaftsbetrieb entwickelt derzeit unter Einbeziehung der Kommunen ein entsprechendes Zukunftskonzept.

I.4 Risiken

- Infolge des Brennstoffemissionshandelsgesetz und der damit verbundenen Bepreisung von CO₂-Emissionen könnten die Preise für die Müllverbrennung deutlich steigen. Sollten die Mehrkosten vollständig in das Verbrennungsentgelt eingepreist werden, gehen Branchenexperten im Laufe der nächsten Jahre von Preissteigerungen bis zu 50 Prozent aus. Laut dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) könnten bei Ausschöpfung des derzeit im BEHG vorgesehenen Preispfades bis 2026 die Abfallgebühren flächendeckend um 10 Prozent steigern.
- Weitere Kostensteigerungen könnten aus der Novellierung der Bioabfallverordnung resultieren. Unter anderem sieht der vorliegende Referentenentwurf vor, dass der Anteil der Fremdstoffe einen Höchstwert von 0,5 % der Bioabfall-Frischmasse vor der ersten Behandlung nicht überschreiten darf. Die Geschäftsführung der Bioenergie Freudenstadt GmbH geht davon aus, dass dies eine technische Aufrüstung der Aufbereitungs- und Vorbehandlungsstufe der Bioabfallvergärungsanlage erfordern würde, was sich preissteigernd auf die Bioabfallverwertung auswirken würde.
- Neben den teilweise stark schwankenden Verwertungspreisen für Wertstoffe könnten zusätzliche Einnahmeausfälle entstehen, wenn die Dualen Systeme Deutschland Herausgabeansprüche für Papier, Pappe und Karton (PPK) geltend machen. Dies würde die PPK-Mengen, die der Abfallwirtschaftsbetrieb

vermarkten kann, deutlich reduzieren. Weitere Kostenerhöhungen könnten mittel- bis langfristig aus der weiter zunehmenden Konzentration von Marktmacht resultieren, da sich der Wettbewerb am Markt reduziert. Die kommunalen Betriebe werden gefordert sein, Strategien zu entwickeln, um diese Kostenerhöhungen zu begrenzen.

II. Geschäftsergebnis

Die einzelnen Profit-Center schließen im Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt ab:

Kostenstelle	Bezeichnung	Ergebnis	Planansatz	Planabweichung
901000	Verwaltung	-768.982,11 €	-509.029,74 €	-259.952,37 €
902000	Abfallberatung	-247.154,29 €	-270.746,05 €	23.591,76 €
911000	Entsorgungsanlage Bengelbruck	-1.641.849,56 €	-2.247.323,26 €	605.473,70 €
911100	Waldbewirtschaftung Bengelbruck	-1.206,64 €	0,00 €	-1.206,64 €
912200	Entsorgungsanlage Rexingen	136.316,41 €	190.154,71 €	-53.838,30 €
913000	RBB	-1.959.727,82 €	-2.199.102,50 €	239.374,68 €
915000	Nachsorge Mülldeponie Rexingen	1.340,43 €	0,00 €	1.340,43 €
921000	Recycling-Maßnahmen	-2.118.981,98 €	-2.905.182,69 €	786.200,71 €
922000	Recycling-Center	-430.208,50 €	-534.758,35 €	104.549,85 €
922100	Altreifenentsorgung	-1.904,46 €	1.410,00 €	-3.314,46 €
922200	Flachglasentsorgung	-3.454,28 €	-4.272,00 €	817,72 €
922300	Altholzentsorgung	-301.694,70 €	-267.202,20 €	-34.492,50 €
923000	Kompostanlage	-202.552,69 €	-217.965,42 €	15.412,73 €
931000	35 / 60 / 80 / 120-l Behälter	7.381.146,15 €	7.191.398,10 €	189.748,05 €
932000	240-l Behälter	370.790,13 €	417.337,57 €	-46.547,44 €
933000	Container	1.131.281,97 €	1.067.742,20 €	63.539,77 €
934000	Gewerbebiotonnen	78.220,52 €	66.191,28 €	12.029,24 €
935000	Windeltonnen	130.693,53 €	126.639,00 €	4.054,53 €
936000	Müllsäcke	88.368,86 €	59.479,94 €	28.888,92 €
937000	Sammlung / Transport	-738.547,79 €	-779.382,17 €	40.834,38 €
941000	Geschirrmobil	-11.776,89 €	-18.586,68 €	6.809,79 €
Jahresüberschuss (vor Veränderung der Rückstellung für Gebührenaussgleich)		890.116,29 €		

III. Stellenübersicht

III.1 Belegschaft

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt beschäftigte am 31.12.2020 18,4 ständige Mitarbeiter, davon 0,2 Beamte und 18,2 Beschäftigte. Weiter sind 32 Recycling-Wärter und 1 Betreuer für die Geschirrmobile nebenamtlich beschäftigt (siehe III.2).

III.2 Stellenübersicht

	Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe	Zahl der Stellen	
		am 01.01.2020	am 31.12.2020
Beamte	A14	0,3	0,2
	A13	1	0
	Zwischensumme	1,3	0,2
Beschäftigte	EG12	1	2
	EG11	0	0
	EG10	1	1
	EG9a	2	3
	EG8	0,9	2,9
	EG6	1,5	0,5
	EG5	7,8	8,8
	EG4		
	EG3		
	EG2 Ü	35	33
	Zwischensumme	49,2	51,2
	Gesamtsumme	50,5	51,4

III.3 Kostenübersicht

Rückstellung WGH Altersteilzeit AN-Anteil	23.742,54 €
Rückstellung WGH Altersteilzeit AG-Anteil	5.183,56 €
Vergütung der Beschäftigten	988.157,34 €
Vergütung der Aushilfen	12.021,11 €
Gehälter der Beamten	78.409,66 €
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	202.048,75 €
Beihilfeumlage KVBW	574,80 €
ZVK-Umlage	84.925,14 €
Versorgungsumlage KVBW Beamte	37.332,42 €
Aufwand Urlaubsrückstellungen	13.173,93
Summe	1.445.569,25 €

IV. Entwicklung der Abfallmengen

Die Abfallmengen im Landkreis Freudenstadt sind im Jahr 2020 gestiegen. Die Gesamtabfallmenge (Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung) hat um insgesamt 3.611 t zugenommen. Die Abfälle zur Verwertung nahmen hierbei um +2.876 t (Vorjahr -514 t) und die Abfälle zur Beseitigung um +735 t (Vorjahr +1.454 t) zu. Auf der Deponie Bengelbruck wurden insgesamt 2.402 t Inertabfälle eingebaut. Beim Hausmüll betrug die Veränderung +420 t, beim Sperrmüll +630 t, bei den Baustellenabfällen -652 t, bei den Gewerbeabfällen +312 t. Der Bauschutt zur Ablagerung auf der Mülldeponie hat um 41 t zugenommen. Die Entwicklung der einzelnen Abfallarten kann den nachfolgenden Textziffern entnommen werden.

IV.1 Auszug aus der Abfallbilanz

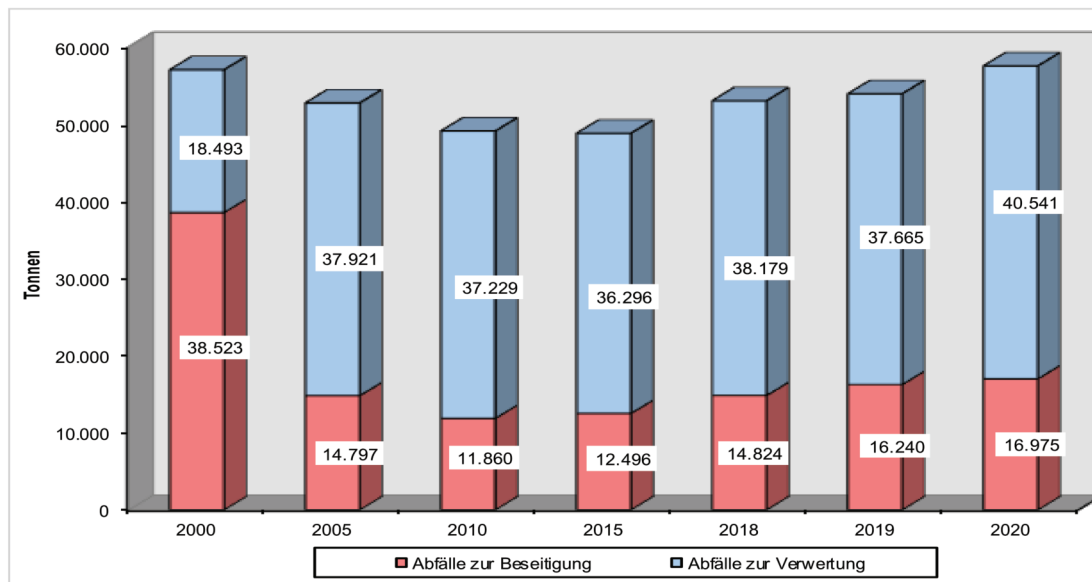
	in Tonnen	
	2019	2020
III.1 Abfälle zur Beseitigung		
Thermisch behandelte Siedlungsabfälle		
Hausmüll	6.071	6.491
Sperrmüll	2.452	3.082
Gewerbeabfälle	3.695	4.007
Baustellenabfälle	1.645	993
Zwischensumme	13.863	14.573
Thermisch nicht behandelte Siedlungsabfälle		
Bauschutt DK II	2.324	2.365
Asbesthaltige mineralische Abfälle	53	37
Zwischensumme	2.377	2.402
Summe III.1	16.240	16.975
III.2 Bodenaushubdeponien	256.520	236.073
Beseitigungsabfälle insgesamt	272.760	253.048
III.3 Abfälle zur Verwertung		
Altpapier	7.732	8.655
Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack)	4.556	4.449
Altglas	3.065	3.362
Altmetallschrott	562	649
Altreifen	90	107
Altholz	2.926	3.507
Bioabfälle	10.569	11.143
Grünabfälle	6.828	7.084
Problemstoffe aus getrennter Erfassung	169	234
Elektro- und Elektronikaltgeräte	749	940
Altkleider	341	325
Sontstige	78	86
Wertstoffaufkommen insgesamt	37.665	40.541
Gesamtmenge Beseitigungsabfälle und Wertstoffe	310.425	293.589

IV.2 Statistik der nicht verwertbaren Abfälle

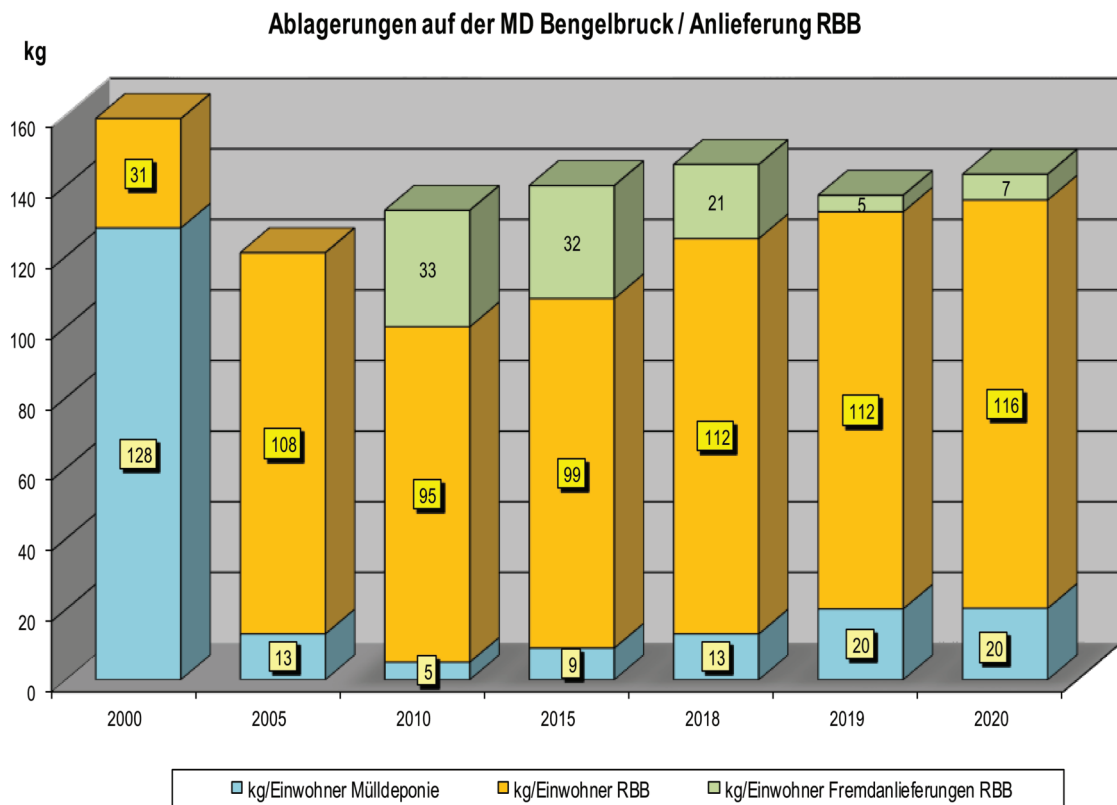
	2000	2005	2010	2015	2018	2019	2020
Abfallart	t	t	t	t	t	t	t
Hausmüll	7.351	6.307	5.966	5.941	6.231	6.071	6.491
Sperrmüll	1.571	1.600	1.595	2.270	2.469	2.452	3.082
Gewerbemüll	7.335	6.116	3.627	2.879	3.763	3.695	4.007
Baustellenabfälle	706	194	50	420	791	1.645	993
Zwischensumme	16.963	14.217	11.238	11.510	13.254	13.863	14.573
Klärschlamm	0	0	0	0	0	0	0
Erdaushub	0	0	0	0	-	-	-
Bauschutt	1.584	483	565	899	1.473	2.324	2.365
Straßenaufbruch	113	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	145	97	57	87	64	53	37
Zwischensumme	1.842	580	622	986	1.537	2.377	2.402
Gesamtsumme	18.805	14.797	11.860	12.496	14.791	16.240	16.975
davon							
MD Rexingen	3.491	0	0	0	0	0	0
RBB	3.491	13.240	11.238	11.510	13.254	13.863	14.573
MD Bengelbruck	15.314	1.557	622	986	1.537	2.377	2.402

IV.3 Sonstige Maßnahmen der Abfallentsorgung

Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Freudenstadt aus dem Jahr 1985 wurde 2002 und 2014 fortgeschrieben. Es gelten die Grundsätze, Abfälle möglichst zu vermeiden, das Abfallaufkommen zu verringern oder die Abfälle der Verwertung zuzuführen.



Umgerechnet auf die Einwohner des Landkreises ergibt sich eine Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung pro Einwohner von 20 kg (Vorjahr 20 kg). Die thermisch behandelte Menge beträgt 123 kg (Vorjahr 117 kg) pro Einwohner, davon sind 7 kg Fremdanlieferungen (Vorjahr 5 kg) pro Einwohner.



(ab 2006 wird die Anlieferung von sonstigen Abfällen zusätzlich dargestellt. Durch den Beitritt von Rottweil ist die Möglichkeit für Fremdanlieferungen stark zurückgegangen.)

Freudenstadt, 30. Juni 2021

Dr. Rückert
Landrat / Betriebsleitung

Hanfstein
Amtsleiter

Finkbeiner
Kaufmännischer Leiter

Kiehnle
Technischer Leiter

Rechtliche Verhältnisse

A. Eigenbetriebsrechtliche Grundlagen

Betriebssatzung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit §§ 3, 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 19.04.2021 eine neue Satzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Freudenstadt beschlossen. Diese tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Bisher war die Satzung vom 25.09.1995 in der Fassung vom 19.11.1997 in Kraft.

Name und Sitz des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt gemäß § 1 der Betriebssatzung den Namen "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt" mit Sitz in Freudenstadt.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Durchführung einer geordneten Abfallwirtschaft im Landkreis Freudenstadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt sowie der Betrieb der dazu erforderlichen Deponien, Entsorgungsanlagen und sonstigen Anlagen (z.B. Umladestation, Kompostierungsanlagen, Recyclingcenter). Weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Abfallbewirtschaftung im Rahmen bestehender oder zukünftig abgeschlossener privatrechtlicher Verträge, soweit dies nicht den Zielsetzungen der öffentlichen Abfallbewirtschaftung entgegensteht. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen.

Stammkapital

Entsprechend § 5 der Betriebssatzung wird ein Stammkapital nicht festgesetzt.

Organe

Gemäß § 3 der Betriebssatzung werden eigene Organe für den Eigenbetrieb nicht gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach dem Eigenbetriebsgesetz werden vom Technischen Ausschuss des Kreistages, die Aufgaben der Betriebsleitung vom Landrat wahrgenommen.

Betriebsleitung

Die Aufgaben der Betriebsleitung werden vom Landrat Dr. Klaus Michael Rückert wahrgenommen. Amtsleiter ist Herr Ulrich Hanfstein, kaufmännischer Leiter ist Herr Frank Finkbeiner und die technische Leitung hat Herr Jürgen Kienle.

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

B. Wichtige Verträge und Satzungen

1. Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt" vom 25.09.1995 in der Fassung vom 19.11.1997, mit Änderungssatzung vom 19.04.2021.
2. Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt vom 19.10.2020.
3. Vertrag über die Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten der Gruppe 5 im Sinne des § 9 Abs. 4 Elektrogesetz mit der REMONDIS Süd GmbH vom 24.03.2018. Der Vertrag endete am 23.03.2020.
4. Vertrag über die Entsorgung von verschiedenen Flachgläsern mit der KOMI, Koppelberg & Migl KG vom 01.01.1993. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn er nicht gekündigt wird. Am 28.09.2004 gab es eine Preisanpassung.
5. Vereinbarung über die Reinigung von Deponiesickerwasser von Anfallstellen außerhalb des Landkreises Freudenstadt mit der Xylem Water Solutions Deutschland GmbH vom 19.01.2016 über eine unbegrenzte Laufzeit.
6. Kooperationsvertrag Müllverbrennung in Böblingen mit dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen vom 19.10.1999.
7. Vertrag über die Entsorgung von Pflanzenfett und Ölen mit der K.B und Betz GbR vom 24.09.2009. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

8. Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Recycling-Centers in Baiersbronn-Schwarzenberg mit der Gemeinde Baiersbronn vom 09.09.2013. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.
9. Vertrag über die Abfuhr und Verwertung von Hartkunststoffen mit der ALBA Schwarzwald GmbH vom 01.01.2011 mit Verlängerungsvereinbarung vom 01.01.2014.
10. Vertrag über die Durchführung der Verwertung von Bio- und Grünabfällen mit der Bioenergie Freudenstadt GmbH vom 27.08.2012. Am 01.01.2019 wurde der Vertrag bis zum 31.12.2032 verlängert.
11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Bioabfällen aus dem Stadtkreis Pforzheim vom 01.01.2013 mit Verlängerungsvereinbarung bis zum 31.12.2026.
12. Vertrag über die Übernahme und den Transport von Bioabfall in Pforzheim mit der AKG GmbH & Co. KG vom 01.01.2013. Gültig bis 31.12.2021.
13. Vereinbarung über die Annahme von Sondermengen im Rahmen der Anlieferkontingente beim Zweckverband RBB mit dem Landkreis Böblingen vom 01.01.2016. Abgeschlossen auf unbestimmte Zeit.
14. Darlehensvertrag mit der Bioenergie Freudenstadt GmbH vom 01.01.2013 mit automatischer Verlängerung um ein Jahr wenn nicht drei Monate vor Laufzeitende gekündigt wird.
15. Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Recycling-Centers in Freudenstadt mit der Stadt Freudenstadt vom 18.08.2014. Laufzeit bis 31.12.2034.
16. Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Recycling-Centers in Empfingen mit der Gemeinde Empfingen vom 18.08.2017. Laufzeit bis 31.12.2032.

C. Vorjahresabschluss und Prüfung anderer Stellen

Vorjahresabschluss

Der technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 12.10.2020 dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 empfohlen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.10.2020 den von der Betriebsleitung vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und der Geschäftsführung für das Jahr 2019 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss wurde im Landratsamt des Landkreises Freudenstadt vom 12.11.2020 bis zum 20.11.2020 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Prüfung anderer Stellen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Freudenstadt hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und einen Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft mit Datum vom 25.09.2020 vorgelegt.

D. Steuerliche Verhältnisse

Die letzte steuerliche Außenprüfung zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer fand für die Jahre 2014 bis 2016 statt. Der endgültige Prüfungsbericht über die steuerliche Außenprüfung datiert auf den 09.12.2020. Sowohl die hoheitliche als auch die wirtschaftliche Abfallentsorgung sind ein begünstigtes Dauerverlustgeschäft nach § 6 Abs. 7 S. 2 KStG, da nur kostendeckend kalkuliert wird/wurde.

Zwischen dem Landkreis FDS und seinen BgAs besteht ein einheitliches Unternehmen bzw. eine umsatzsteuerliche Organschaft.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.